

Lesefassung
der
Satzung
über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in der
Gemeinde Feldkirchen-Westerham
vom 01.02.1976
geändert durch Satzung von 30.12.1980 in der seit 1.1.1981 gültigen Fassung

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erläßt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes folgende

Satzung

§ 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude

- (1) Die Gemeinde benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Plätze, Wege und Brücken) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnumerierung, Einziehung).
- (2) Die Numerierung erfolgt von der Ortsmitte her in der Weise, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (3) Gebäude erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Hauptzugang des Grundstückes befindet.

§ 2

Zu numerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die nicht Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen vorliegen.
- (3) Für ein Anwesen wird nur eine Hausnummer zugeteilt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern erteilt werden.
- (4) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Umnumerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnumerierung der Gebäude, Plätze, Wege und Brücken vornehmen.

§ 4

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus kobaltblau emailliertem Eisenblech (15 cm breit, 15 cm hoch). Sie enthalten in weißer Schrift
die Hausnummern (mindestens 7 cm hoch) und
den Straßennamen (Kleinbuchstaben mind. 2 cm, Großbuchst. min. 2,5 cm).
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

§ 5

Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Straßen- und Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenschilder ist Sache der Gemeinde.
- (2) Die Beschaffung der Hausnummernschilder ist Sache der Gemeinde, Anbringung und Unterhaltung sind Sache des Grundstückseigentümers.
- (3) Auf Antrag kann genehmigt werden, daß der Eigentümer des Grundstückes oder des Gebäudes das Hausnummernschild selbst beschafft, wobei auch der Straßename enthalten sein muß. Ein entsprechender Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er gleichzeitig mit der Baugenehmigung eingereicht wird.
- (4) Die Hausnummernschilder sind so anzubringen, daß sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit gut sichtbar sind.

§ 6

Duldungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, daß auf ihrem Grundstück Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus kobaltbau emailliertem Eisenblech.

§ 7

Kosten der Hausnummernschilder

- (1) Die Grundstückseigentümer haben die Kosten für die Beschaffung, wie auch für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummern- und Hinweisschilder zu tragen.
- (2) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am am Mai 1976 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in der Gemeinde Vagen vom 4.9.1959 und die Ortsvorschrift über die Hausnumerierung der Gemeinde Feldkirchen vom 1.12.1956 außer Kraft.